



Halle, 01.10.2012

Stadt Halle (Saale)
Dezernat IV

Mündliche Anfrage zur Sitzung des Bildungsausschusses vom 02.10.2012

TOP: 8

Anfrage Herr Hänsel

Betreff: Sicherung der Raumbedarfe an den GS Wittekind und Albrecht Dürer

Anfrage:

Ich wurde kürzlich unabhängig voneinander von der Grundschule „Albrecht Dürer“ und der Grundschule „Wittekind“ wegen eines ähnlichen Sachverhaltes angesprochen.

Beide Schulen haben beim Schulverwaltungsamt Anträge auf die Nutzung weiterer, im jeweiligen Schulgebäude vorhandener Räume, welche derzeit nur vom Hortträger genutzt werden (dürfen), zur Absicherung des Unterrichts gestellt. In beiden Fällen wurde das Anliegen der Schulen mit dem Hinweis auf die nach Organisationserlass des Kultusministeriums erforderliche Mindestraumzahl abgelehnt.

In beiden Fällen wurde auch das Angebot der Schulen an die Verwaltung sich vor Ort ein Bild von der Situation zu machen nicht wahr genommen.

Mir liegt der Schriftverkehr des Schulverwaltungsamtes mit der Grundschule „Wittekind“ vor. Der von der Schule gestellte Antrag vom 27.01.2012 ist unterzeichnet vom Lehrerkollegium und dem gesamten Schulleiterrat. Die Antwort des Schulverwaltungsamtes datiert vom 29.02.2012. Darin wird rechnerisch fehlerhaft behauptet, dass die vorhandenen Räume ausreichend wären.

Weiterhin liegt mir der Schriftverkehr des Schulverwaltungsamtes mit der Grundschule „Albrecht Dürer“ aus Juli 2012 vor. Auch hierin wird ohne weitere individuelle Prüfung der tatsächlichen Gegebenheiten behauptet die Raumkapazitäten wären ausreichend.

In beiden Fällen argumentiert das Schulverwaltungsamt rein rechnerisch unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Klassenfrequenz von 22 Schülern an Grundschulen.

Tatsächlich wird diese Klassenfrequenz an beiden Schulen jedoch auch im Durchschnitt erheblich überschritten. An der Dürer-Grundschule mussten wegen Raummangels im laufenden Schuljahr bereits 1. Klassen mit 24 und 25 Schülern eingeschult werden. An der Wittekind-Schule erreichen die Klassenstärken in den 4. Klassen inzwischen 27 Schüler.

Zudem bleibt offensichtlich seitens des Schulverwaltungsamtes völlig unberücksichtigt, dass im Zuge der Inklusion immer mehr Kinder mit Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht der Regelschulen beschult werden müssen. Dies ist an beiden betroffenen Schulen bereits in erheblichem Maße der Fall. Die Klassenfrequenz an Förderschulen liegt jedoch aus gutem Grund bei durchschnittlich 11, maximal zulässig 16 Schülern. Die Umsetzung der Inklusion geht zwangsläufig mit der Notwendigkeit der Schaffung zusätzlicher Raumkapazitäten einher.

Ich erbitte daher Auskunft, wieso es nicht möglich sein soll den Schulen weitere, vorhandene Räumlichkeiten zur bedarfsgerechten Erfüllung Ihres Bildungsauftrages auch im Zusammenhang mit der Inklusion verfügbar zu machen.

gez. Klaus E. Hänsel
Sachkundiger Einwohner

Die Antwort der Verwaltung lautet:

Mit der Schul- und Hortleitung der GS Wittekind wurde das Thema Raumbedarf (nach der von Herrn Hänsel im Mai 2012 geübten Kritik zum Umgang mit dem Anliegen) zuletzt im Juni 2012 weiter besprochen.

Die von der Schule gewünschte Doppelnutzung von Räumen des Hortes wurde inzwischen einvernehmlich vereinbart, um u.a. zusätzliche Räume für sonderpädagogischen Förderunterricht nutzen zu können. Nach Auffassung des Amtes für Schule und Spbrt ist damit ein Unterricht im Rahmen der Rahmenrichtlinien sehr wohl möglich. Für den Unterricht standen/stehen folgende Räume zur Verfügung.

2011/12	275 Schüler	14 Klassen	18 UR (+ TH) =	1,28 Raumfaktor
2012/13	307 Schüler	16 Klassen	18 UR (+TH) =	1,125 Raumfaktor
	davon 3 Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf			

Die durchschnittliche Schülerzahl von 22 SchülerInnen/Klasse wurde im Schuljahr 2011/12 mit 19,6 Schülern nicht erreicht. 2012/13 beträgt die durchschnittliche Klassenfrequenz 19,2 SchülerInnen.

Verteilung nach Jahrgangsstufen 2012/13

Schuleingangsphase (SEP)

1. Jahr	74 Schüler	4 Klassen	Kl.-frequenz:	18,5
2. Jahr	81 Schüler	5 Klassen	Kl.-frequenz:	16,2
3. Jahr	6 Schüler			
<hr/>				
SEP Gesamt	161 Schüler	9 Klassen	Kl.-frequenz	17,9
3. Klasse	87 Schüler	4 Klassen	Kl. Frequenz	21,8
4. Klasse	57 Schüler	3 Klassen	Kl.-frequenz	19,0

Mit dem aktuellen Raum- und Klassenbestand erreicht die Grundschule Wittekind einen Raumfaktor von 1,125 UR/Klasse. Damit wird formell der Mindestraumfaktor von 1,2 UR/Klasse nicht erreicht.

Andererseits liegt der Klassenteiler in allen Jahrgangsstufen unter dem durch das MK vorgegebenen Wert von 22 Schülern als durchschnittliche Klassen- und Gruppenstärke. Durch eine veränderte Klassenbildung wäre es möglich, mindestens eine Klasse einzusparen.

Damit würde noch immer nicht die Vorgabe des MK von durchschnittlich 22 Schülern bzw. die bisherige Höchstschrülerzahl von 28 überschritten werden.

Ähnlich ist die Situation an der GS „Albrecht Dürer“.
 Hier wurde im Juli 2012 ein Hortraum für eine Doppelnutzung beantragt.
 Hier sehen die Schülerzahlen wie folgt aus:

2011/12	231 Schüler	12 Klassen	17 UR (+ TH) =	1,41
2012/13	218 Schüler	11 Klassen	17 UR (+TH) =	1,54
	davon 1 Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf			

Die durchschnittliche Schülerzahl pro Klasse beträgt 19,8.

Verteilung nach Jahrgangsstufen

Schuleingangsphase (SEP)				
1.	Jahr	49 Schüler	2 Klassen	Kl.-frequenz: 24,5
2.	Jahr	60 Schüler	3 Klassen	Kl.-frequenz: 20,0
3.	Jahr	0 Schüler		
SEP Gesamt		109 Schüler	5 Klassen	Kl.-frequenz 21,8
3. Klasse		61 Schüler	3 Klassen	Kl. Frequenz 20,3
4. Klasse		48 Schüler	3 Klassen	Kl.-frequenz 16,0

Die Grundschule „Albrecht Dürer“ erreicht mit der Klassenzahl im Schuljahr 2012/13 und den vorhandenen Unterrichtsräumen einen Raumfaktor von 1,5 Unterrichtsräumen je Klasse.

Zusammenfassung:

Für beide Schulobjekte sind unter Berücksichtigung der aktuellen rechtlichen Grundlagen seitens der Stadt Halle als Schulträger die vorhandenen Raumbestände ausreichend, um das Schüleraufkommen der Schulbezirke der beiden Grundschulen lehrplangerecht unterrichten zu können.

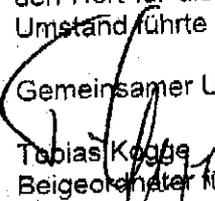
Bei Forderungen nach einer extensiven Erweiterung des Raumbestandes an diesen beiden Standorten muss darüber hinaus berücksichtigt werden, dass in beiden Objekten neben der Schule noch Horte des Kindertagesstättenbereiches untergebracht sind.

Eine Verknappung des Raumangebotes der Horte zu Gunsten der Grundschulen bringt gleichzeitig eine Forderung nach Mehrbedarf an Räumen für die Horte, der ebenfalls durch die Stadt zu sichern ist, mit sich.

In jedem konkreten Fall sind zwischen Hort und Grundschule Doppelnutzungen möglich, die dann gut funktionieren, wenn beide Seiten kompromissbereit auf einander zugehen.

Auf dieses konstruktive Miteinander verweist das Amt für Schule und Sport regelmäßig bei Anfragen von Schulen bzw. Horten. In der Grundschule Wittekind konnten so für dieses Schuljahr 2 Räume in Doppelnutzung vereinbart werden. Ergänzend hierzu ist es gelungen, den Hort für die Schüler der 3. und 4. Klassen aus dem Schulgebäude auszulagern. Dieser Umstand führte zu einer wesentlichen Entlastung der Räume im Schulgebäude.

Gemeinsamer Unterricht stellt zweifellos weitere Anforderungen an das Raumangebot.


 Tobias Köpcke
 Beigeordneter für Jugend, Schule,
 Sport, Soziales und kulturelle Bildung

Anlagen: rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen

Schulgesetz LSA § 64 Abs. 4

Die oberste Schulbehörde kann Empfehlungen über den Umfang und die Ausstattung der Schulgrundstücke und Schulanlagen sowie über die Errichtung der Schulgebäude und über die Ausstattung der Schulen vor allem mit Lehr- und Lernmitteln für den Unterricht erlassen.

RdErl MK vom 18.05.1994 – 22.1-81341 Anlage

Handreichung des Kultusministeriums zu Umfang und Ausgestaltung der Schulgrundstücke und Schulanlagen für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen

Eingeschränkte Gültigkeit:

1. Allgemeines

Die nachfolgende Flächen – und Raumliste gilt nicht für bestehende Schulanlagen.

2. Anzahl und Größe von Unterrichtsräumen

Die Anzahl der erforderlichen Unterrichtsräume und Sportstätten richtet sich neben den Schülerzahlen aus dem langfristigen Zielplan der Schulentwicklungsplanung nach den Erlassen zur Klassenbildung.

RdErl MK vom 07.05.2010 – Unterrichtsorganisation an den Grundschulen

1.7 Gemeinsamer Unterricht

Klassen oder Lerngruppen, in denen Schülerinnen und Schüler mit langfristigen körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigungen lernen, sind Klassen oder Lerngruppen mit gemeinsamem Unterricht. Über die Errichtung des gemeinsamen Unterrichts entscheidet das Landesverwaltungsamt. Schülerinnen und Schüler mit diagnostiziertem Förderbedarf erhalten sonderpädagogische Unterstützung im Umfang von jeweils zwei Lehrerwochenstunden.

2. Bildung von Klassen und Lerngruppen

2.1 Möglichkeiten für die Bildung von Klassen und Lerngruppen

Für die Anwendung der schülerzahlbezogenen Zuweisung von Lehrerwochenstunden ist die Öffnung des bisher grundsätzlich in Jahrgangsklassen organisierten Systems der Schulorganisation erforderlich. Zur Öffnung über den Unterricht in Jahrgangsklassen hinaus gehören nachfolgende Organisationselemente:

- a) die Bildung klassenübergreifender Lerngruppen in bestimmten Fächern auf der Jahrgangsstufe;
- b) die Bildung jahrgangsübergreifender Lerngruppen in bestimmten Fächern;
- c) die Bildung jahrgangsübergreifender Lerngruppen in allen Fächern.

Der Unterricht in jahrgangsübergreifenden Lerngruppen ist neben dem Unterricht in klassenübergreifenden Lerngruppen oder separaten Klassen an der Grundschule gleichberechtigtes Element.

Durch die Aufhebung der Begrenzung der Bildung von Klassen und Lerngruppen durch die Höchstschülerzahl von 28 werden die Möglichkeiten bei der jahrgangsübergreifenden Lerngruppenbildung erweitert und zusätzlich neue Möglichkeiten klassenübergreifender Lerngruppenbildung geschaffen.

Bei den beschriebenen Organisationsmöglichkeiten werden als Klassen oder feste Lerngruppen diejenigen verstanden, in denen die Schülerinnen und Schüler mindestens 50 v. H. des Pflichtunterrichtes gemeinsam erhalten.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist verantwortlich dafür, dass jede Schülerin und jeder Schüler den Pflichtunterricht entsprechend der Stundentafel erhält.

2.2 Bildung von Anfangsklassen oder Anfangslerngruppen

Für die Bildung von Anfangsklassen oder Anfangslerngruppen ist gemäß der Verordnung zur Bildung von Anfangsklassen und zur Aufnahme an allgemein bildende Schulen vom 8. 2. 2006 (GVBl. LSA S. 62), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. 4. 2010 (GVBl. LSA S. 195), zu verfahren.

2.3 Bildung von Klassen und Lerngruppen

2.3.1 Die Bildung der Klassen und Lerngruppen erfolgt auf der Grundlage der durch die schülerzahlbezogene Stundenzuweisung zur Verfügung stehenden Lehrerwochenstunden und pädagogischer Erwägungen in eigener Verantwortung der Grundschule.

2.3.2 Bei der Bildung der Klassen und Lerngruppen wird auf eine mittlere Frequenz von 22 orientiert. Die bisherige Höchstschülerzahl von 28 soll bei der Bildung von Klassen und Lerngruppen nicht wesentlich überschritten werden.